



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.050/32-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Mag. Schillinger/5035

An das
Präsidium des Nationalrates1017 Wien
ParlamentBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens führenBemerkung GESETZENTWURF
Zl. 38 GE/9

Datum: 25. SEP. 1989

26. Sep. 1989

Verteilt

Dr. Ottowenger

Betreff:Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz idF von 1929
geändert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an
 das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichteten Stellung-
 nahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes
 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 14. September 1989

Für den Bundesminister:

Jelinek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.050/32-Pr.7/89

Mag. Schillinger/5035

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz idF von 1929
geändert wird; Stellungnahme

zu Zl. 601.999/6-V/1/89 vom 18. Juni 1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
beehrt sich zu dem o.a. Entwurf folgendes mitzuteilen:

Es erhebt sich die Frage, wo die Grenze zwischen dem neu
zu schaffenden Kompetenztatbestand "Verkehr mit Dünge-
und Pflanzenschutzmitteln; Typisierung von Pflanzenschutz-
geräten; Futtermittelwesen;" und dem Kompetenztatbestand
"Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10
Abs. 1 Z 8 B-VG) gelegen sein soll. Dies ergibt sich
insbesondere aus den Ausführungen auf Seite 4 letzter
Absatz und auf Seite 5 der Erläuterungen zum vorliegenden
Gestzentwurf, soweit das Inverkehrbringen der Düng- und
Pflanzenschutzmittel, die Regelung der Erzeugung von Futter-
mitteln und die Typisierung von Pflanzenschutzgeräten be-
troffen sind. Es wird davon ausgegangen, daß durch die Schaffung
des beabsichtigten neuen Kompetenztatbestandes der Inhalt

./. .

- 2 -

des Kompetenztatbestandes "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) keinerlei Einschränkung erfährt.

Unter einem werden 25 Ablichtungen dem Nationalrat übermittelt.

Wien, am 14. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: